



Satzung

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein Plön - Fit & Gesund. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Plön.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2019 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Er bezweckt die sportliche Förderung seiner Mitglieder mit den Schwerpunkten: Fitness, Gesundheitssport, Rehabilitation, Prävention, Sport für Ältere und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er ist zu jeder Zeit für weitere, neue Sportarten offen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden.
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramm für alle Bereiche, einschließlich Freizeit-, Breiten und Leistungssport.
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme eines Auslagenersatzes keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein plant die Mitgliedschaft
 - im Landessportverband Schleswig- Holstein e.V.
 - im Kreissportverband Plön e.V.
 - im Rehabilitations- und Behinderten- Sportverband e.V.
 - in zuständigen Landes- und Kreisfachverbänden (soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden).
2. Der Verein erkennt die Satzungen der vorstehenden Verbände/ Vereine und die Satzungen und Ordnung des Deutschen Olympischen Sportbundes an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Person werden,
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder (18 Jahre und älter)
 - b. Jugendmitglieder (jünger als 18 Jahre, Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Nachweis),
 - c. Fördermitglieder/Kooperative Mitglieder wie z.B. juristische Personen oder Vereine, Schulen usw. ,
 - d. Ehrenmitglieder/ Gründungsmitglieder.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen,
4. Auf Antrag kann ein Mitglied das befristete Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Ableistung sozialer Dienste etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten,
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen,
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung,
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausgenommen hiervon sind ausstehende Beiträge.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, sich grob unsportlich verhält oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund besteht auch darin, dass ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Quartalsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse in Verzug ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel- Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Vorstandsbeschlüssen Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedbeitrags verpflichtet. Ausnahmen hiervon sind Ehrenmitglieder und Gründungs Mitglieder.
3. Die Höhe der Vereinsgebühren wird in der Beitragsordnung geregelt.
4. Es verpflichtet sich ferner, Regelungen der Verbände DTB, LSV und KSV über das Doping und die Einnahme leistungsfördernder Mittel uneingeschränkt einzuhalten.

§ 10 Organe im Verein

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Jugendvertretung

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird. Es können Aufwandentschädigungen nach dem EStG § 3, Abs. 26 und 26a gezahlt werden.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sie von mindestens 20% der Vereinsmitglieder verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von 14 Tagen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 5 Abs. a, b und d.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter darf nicht dem Vorstand angehören.
7. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Es ist durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Bearbeitung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen, Beitragsanpassungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,

3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. Wahl der Kassenprüfer im überschlagenden Wechsel,
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen,
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
8. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen. Insbesondere erlässt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands folgende Vereinsordnungen:
 - a. Beitrittserklärung
 - b. Datenschutzordnung
 - c. Geschäftsordnung

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einem Mitglied:
dem/der 1. Vorsitzenden (in)

weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden:

- a. 2. Vorsitzenden (in)
 - b. Schatzmeister (in)
 - c. Jugendvertreter (in)
 - d. Schriftwart (in)
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden und müssen volljährig sein, mit einer Ausnahme, des/der Jugendvertreter (in).

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die 1. Amtszeit des 2. Vorsitzenden beträgt 1. Jahr (2019/ 2020)

In ungeraden Jahren werden,

- 1. Vorsitzenden (in)
- Schatzmeister (in)

In graden Jahren werden,

- 2. Vorsitzenden (in)
- Schriftführer (in)

gewählt.

3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Abwesende können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Vorstandes kann durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, der voll Geschäftsfähig ist.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.
2. Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Vorstand gem. §26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/ der 1. Vorsitzende/n, den/ die 2. Vorsitzende/n oder den/ die Schatzmeister (in) vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer (in). Diese/r darf nicht Mitglied im Vorstand sein oder Finanziell vom Verein abhängig sein.
2. Der/ die Kassenprüfer (in) hat die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr zum Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der/ die Kassenprüfer (in) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/ der Schatzmeisters (in).

§ 17 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus ordentlichen Mitglieder und Jugendmitgliedern,
2. Die Jugendlichen, die sich in den Jugendausschuss wählen lassen können, müssen das 12. Lebensjahre vollendet haben.
3. Der Jugendausschuss wählt auf die Dauer von einem Jahr den/die Jugendvertreter (in) und eine/n Stellvertreter (in) aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder.
4. Der/die Jugendvertreter (in), wird an der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt.
5. Die Jugendordnung kann bei einer Jugendversammlung beschlossen werden, darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung vorrangig.
6. Wenn weniger als 20 Kinder und Jugendliche im Verein sind, wird der Jugendvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Alzheimer Gesellschaft Kreis Plön – Selbsthilfe Demenz e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Sonderregelung bei Pandemie & Sportverboten

1. In Fällen von Pandemie & Sportverboten, die von der Landesregierung Schleswig- Holstein zum Schutze der Bevölkerung angeordnet werden, wird für den Zeitraum kein Mitgliedsbetrag vom Verein gefordert.

§ 21 Gültigkeiten dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 3. 08.2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Theresienhof, den 16.10.2021

Vermerk: Die Satzung wurde am 30.10.2019 geändert.

Geändert wurden folgende Paragraphen: § 11 Abs. 3, § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und 2 und §15.

Vermerk: Die Satzung wurde am 28.12.2019 geändert.

Geändert wurden folgende Paragraphen: § 13 Abs. 1, Abs. 2 bis 7.

Vermerk: Die Satzung wurde am 16.10.2021 geändert.

Geändert und/oder §20 zu §21 geworden, §20neu hinzugefügt.